

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

68. Sitzung, 26.06.1861

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen

des dreizehnten Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Achtundsechzigste Sitzung.

Oldenburg, den 26. Juni 1861. Mittags 12 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Zweite Lesung des Finanzgesetzes.
 - 2) Bericht des Petitionsausschusses über verschiedene Petitionen.
 - 3) Bericht des Ausschusses über die Vorstellung aus Barel i. c., betr. den Hessischen Antrag bei der Bundesversammlung in Betreff des Vereinsrechts.

Vorsitzender: Präsident Dannenberg.

Am Ministertische: Die Herren Regierungs-Commissaire Bucholz und Kuhstrat.

Der Schriftführer Bartel verliest nach Eröffnung der Sitzung das Protocoll der letzten Sitzung. Dasselbe wird genehmigt.

Eingegangen ist ein Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung, betreffend das Schreiben des Landtags in Veranlassung verschiedener beim Landtage eingegangener Petitionen wegen Vornahme von Chausséebauten (ad acta).

Es stehen zunächst auf der Tagesordnung die Anträge bezw. Bericht der Petitionsausschusses hinsichtlich verschiedener Petitionen.

Berichterstatter **Bödeker:** Er habe zunächst zu berichten über eine Petition der bespannten Einwohner der Stadt Cutin, betr. die von ihnen der Post zu leistenden Hülfsubhren. Diese Angelegenheit habe schon verschiedene Landtage beschäftigt, insbesondere hätten die hier fraglichen Bürger der Stadt Cutin bereits an den XI. Landtag eine Petition gebracht, in welcher sie, wie in der jetzigen, um Aufhebung der Postfrohen gebeten hätten. Der Ausschuss, der damals über diese Petition berichtet habe, habe Uebergang zur Tagesordnung beantragt, und zwar deshalb, weil die hier fragliche Verpflichtung auf dem am 17. August 1845 zwischen der oldenburgischen Provinzialregierung und der kgl. dänischen General-Post-Direction abgeschlossenen Vertrag beruhe, auch die Last der betreffenden Leute keine erhebliche sei. Der Landtag habe sodann diesen Antrag angenommen. Später sei dem XII. Landtag von der Staatsregierung ein Gesetz vorgelegt worden, nach welchem eine ganz ähnliche Einrichtung, wie sie für die Stadt Cutin bestehe, auch für das Herzogthum einzurichten beabsichtigt gewesen sei. Dieser Gesekentwurf sei

jedoch vom Landtage abgelehnt worden, obgleich man anerkannt habe, daß einer solchen Hülfleistung die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes nicht entgegenstehen würden; Zweckmäßigkeitsgründe hätten jedoch das Gesetz bedenklich erscheinen lassen. Nach Ablehnung dieses Gesekentwurfs hätten sich die Verpflichteten der Stadt Cutin abermals an den Landtag gewandt, da dieser durch seinen Beschluß für das Herzogthum anerkannt habe, daß die Hülfleistungen nicht statthaben sollten. Hierüber sei vom Abg. Böckel Bericht erstattet und sei die Ansicht des Ausschusses dahingegangen, daß die Beschwerde gerechtfertigt erscheine, doch habe derselbe, um der Staatsregierung augenblickliche Verlegenheit zu ersparen, nicht sofortige Aufhebung beantragt und das Gesuch dahin modificirt, daß der Magistrat eine gütliche Ausgleichung zu versuchen habe, und die Staatsregierung den Vertrag vom 17. August 1845, vor seiner Verlängerung, dem Landtage zur Prüfung vorlegen möge. Der in dieser Weise gestellte Antrag sei vom Landtage angenommen. Auf das in dem Antrage enthaltene Ersuchen sei die Erklärung der Staatsregierung in dem Landtagsabschied vom 20. Septbr. 1858 erfolgt, worin es heiße, „daß der in Betreff einer contractlichen Sicherstellung der Posthülfsubhren in Cutin und hinsichtlich der etwaigen Verlängerung des mit der kgl. dänischen Regierung abgeschlossenen Postvertrages an die Staatsregierung gestellte Ersuchen der Erwägung unterliege“. Nachdem die vorliegende Petition eingekommen sei, habe sich der Petitionsausschuss an den Hrn. Reg.-Commissair gewandt, mit der Bitte um Aufschluß, zu welchem Resultate diese Erwägung geführt habe. Der Hr. Reg.-Commissair habe hierauf in einem Schreiben die erwünschte Auskunft ertheilt. (Redner verliest dies Schreiben, in welchem nach Darstellung

der Lage der Verhältnisse die Ueberzeugung ausgesprochen wird, daß nichts Anderes übrig bleibe, als es einstweilen, bis etwa eine contractliche Sicherung gelingen sollte, bei der bisherigen Einrichtung in Betreff der Posthülfsfuhrn bewenden zu lassen und hierin um so weniger ein besonderer Uebelstand gefunden werden könne, als die fraglichen Hülfsfuhrn erfahrungsmäßig sehr selten gefordert würden). Die Petenten bäten: der Landtag wolle bei der hohen Staatsregierung beantragen, die möglichst baldige Aufhebung der Posttrohnen zu bewirken. Nach Ansicht des Ausschusses könne jedoch nicht davon die Rede sein, dieser Verhältnisse wegen an dem Vertrage mit Dänemark zu rühren und sei der Ausschuss hier mit der Staatsregierung einverstanden. Auf der anderen Seite habe aber der Ausschuss nicht verkennen können, daß diese Postfuhrn, wenn sie auch nur selten vorkämen, doch den Betreffenden große Nachtheile bereiten könnten, und in so fern nicht gerechtfertigt seien, als dieselben für das ganze Fürstenthum allein der Stadt Gutin oblägen, und habe daher der Ausschuss geglaubt, folgenden Antrag stellen zu sollen:

der Landtag beschliesse, der Großherzoglichen Staatsregierung die Petition zu übergeben mit dem Ersuchen, nochmals einen Versuch zu machen, die Posthülfsfuhrn im Wege freiwilligen Accordes zu sichern, wenn auch unter Zusicherung einer noch höheren, als der bisher angebotenen, Vergütung — im Uebrigen aber zur Tagesordnung überzugehen.

Berathung geschlossen.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Ueber die folgende Petition, eine Beschwerde der Schulgemeinden Gothendorf, Meinsdorf, Neudorf, Braak, Bockholt, Sibbersdorf und Fissau, betreffend Auslegung einzelner Bestimmungen des Schulgesetzes, hat der Ausschuss schriftlich Bericht abgestattet.

Derselbe wird vom Berichterstatter Bodeker, soweit erforderlich, mitgetheilt.

Die Beschwerde erstreckt sich über drei Punkte.

Hinsichtlich des ersten Punktes stellt der Ausschuss folgenden Antrag:

Die Beschwerde der Großherzoglichen Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu übergeben, mit dem besonderen Ersuchen, eine nachträgliche Verhandlung mit den betreffenden Gemeinden zur Ausgleichung des ihnen etwa durch den erfrühten Eintritt der neuen Ordnung erwachsenen Nachtheils eintreten zu lassen.

Abg. Greverus: Die Sache sei thatsächlich zu wenig klar, um Grund oder Ungrund der Beschwerde erkennen zu können. — Wenn, wie die Petenten sagten, die im Art. 66 §. 2 des Schulgesetzes gedachte Bestimmung erst im Spätsommer 1860 getroffen worden sei, so würde es sich allerdings nicht rechtfertigen lassen, daß die neuen Gehalte der Lehrer u. vom 1. Januar 1860 datirt seien. Die Petenten würden sich aber in der ersteren Angabe wohl irren und das Datum der auf ihren Recurs erfolgten Resolution mit dem Datum der gedachten Bestimmung verwechseln. Aus

dem Schreiben des Herrn Reg.-Commissairs schein hervorzu- gehen, daß die Bestimmung des §. 2 schon in den ersten 3 Monaten des Jahres 1860 getroffen sei; das stimme auch mit den Verfügungen überein, die rücksichtlich der Schulen im Amte Schwartau erlassen worden, seien. Wäre dies richtig, so würde er die Verfügung der Regierung, daß die neuen Gehalte mit dem Anfange des Quartals, also mit dem 1. Januar 1860 beginnen sollten, für gerechtfertigt halten. Der Ausschussbericht selbst erkenne an, daß der Beginn der neuen Gehalte nicht nothwendig mit dem Tage zusammenfallen müsse, von welchem die Bestimmung des §. 2 datire. Er wolle zwar nun zugeben, daß der Beginn des neuen Gehalts auf einen Tag gesetzt werde, welcher der Feststellung folge, weil es nach dem Gesetze bis zur Feststellung beim Alten verbleiben solle. Der Bericht gehe dabei anscheinend von der Vorstellung aus, daß das Alte mit dem Tage der Bestimmung des §. 2 aufhöre und das neu Bestimmte erst an einem späteren Tage in Wirksamkeit treten könne. Das sei aber unmöglich. Was denn in der Zwischenzeit werden solle? Wer für diese Zeit das Lehrergehalt zahlen solle, wenn die neuen Contribuenten noch nicht und die alten nicht mehr zahlungspflichtig seien? — Die Meinung des Gesetzes sei, mit dem Momente des Aufhörens des Alten solle das Neue in Wirksamkeit treten. Wenn nun dieser Moment nicht auf einen der Feststellung vorausgehenden Tag gesetzt werden dürfe, weil es, wie der Ausschussbericht sage, bis zur Feststellung beim Alten verbleiben solle, dann dürfe der Ausschussbericht ihn auch nicht auf einen der Feststellung nachfolgenden Tag setzen, weil eben das Alte auch nur bis zur Feststellung stehen bleiben solle. Er halte es mit der Absicht des Gesetzes eben so vereinbar, daß der Beginn des neuen Gehalts auf den Anfang des Quartals gesetzt werde, in welchem die Feststellung geschehen sei, als wenn er auf den Anfang des darauf folgenden Quartals gesetzt werde. Er werde daher gegen den Ausschussantrag stimmen.

Berichterstatter Bodeker: Nach der rechtlichen Auffassung des Ausschusses seien die Thatsachen hinreichend festgestellt, um den Antrag des Ausschusses begründet zu finden. Der Abg. Greverus werde allerdings darin Recht haben, daß die Petenten, wenn sie die Festsetzung des Neuen erst in den Spätsommer 1860 verlegten, diese Festsetzung erst als mit der Entscheidung über die erhobenen Recurse eingetreten ansähen. Daß dies nicht richtig sei, habe der Ausschussbericht anerkannt. Das Schreiben des Herrn Reg.-Commissairs gebe aber zu, daß die nöthigen Bestimmungen durch die Verhandlungen in den Gemeinden im Februar und März und durch spätere Verfügungen der Provinzialregierung getroffen seien. Wann diese späteren Verfügungen erlassen seien, sei freilich nicht gesagt, es schein aber doch, daß sie im ersten Vierteljahre 1860 nicht mehr erlassen worden seien. Für die rechtliche Auffassung des Ausschusses sei indeß diese Thatsache unerheblich, weil er annehme, daß das Gesetz die neue Ordnung der Dinge nicht eher eintreten lassen wolle, als bis die neuen Bestimmungen des Art. 66 §. 2 getroffen seien,



also das Verfahren der Verwaltung auch dann dem Gesetze nicht entspreche, wenn die neue Verordnung wirklich noch im ersten Vierteljahre sollte beendet worden sein. Eine Lücke, wie sie der Abg. Greverus als nothwendig eintretend annehme, könne nicht eintreten, wenn man das Gesetz, wie der Ausschuss, dahin verstehe, daß jedenfalls nicht vor Festsetzung der erforderlichen neuen Bestimmungen die neue Einrichtung in's Leben treten solle, nach geschbehener Festsetzung aber der geeignete Zeitpunkt für den Beginn der Steuern nach Zweckmäßigkeitsgründen bestimmt werden dürfe. Eventuell habe es auch ganz in der Hand der Provinzialregierung gelegen, eine solche Lücke factisch nicht eintreten zu lassen, weil eben die schließlichen Bestimmungen nur von der Regierung zu treffen seien, sie also auch den Zeitpunkt derselben in geeigneter Weise nach ihrem Ermessen habe wählen können. Erwäge man, daß das neue Schulgesetz regelmäßig die Lasten der Gemeinden vermehren werde, so habe die Provinzialregierung um so mehr Veranlassung gehabt, mit der Einführung des Neuen nicht unvorsichtig vorzugehen, sondern dafür einen Zeitpunkt zu wählen, der durch das Gesetz unzweifelhaft gerechtfertigt sei.

Berathung geschlossen.

Der Ausschussantrag wird angenommen.

Zu dem zweiten Beschwerdepunkte hat der Ausschuss den Antrag gestellt:

Der Landtag beschliesse, die Beschwerde der Großherzoglichen Staatsregierung zu übergeben mit dem Ersuchen, eine authentische Interpretation der fraglichen Gesetzbestimmung veranlassen zu wollen.

Hinsichtlich des dritten Punktes beantragt der Ausschuss:

Der Landtag beschliesse, über die Beschwerde zur Tagesordnung überzugehen.

Zu beiden Anträgen wird das Wort nicht begehrt, die Berathung geschlossen und werden die Anträge angenommen.

Berichterstatter Bödeker: Die dritte Petition sei eine Vorstellung der Eingefessenen der Bauerschaft Ellenstedt, Gemeinde Goldenstedt, um Verleihung eines Arealis im Herrschaftlichen Dreiecksmoor, event. um Nachlassung oder wenigstens Ermäßigung der durch Ruhbarmachung desselben entstehenden Kosten. Der Inhalt der Petition gehe aus dieser Rubrik fast deutlich genug hervor. Die Petenten glaubten, daß sie bei der Theilung dieses Dreiecksmoores, die noch im Gange sei, zu kurz kämen, und stellten den Antrag: „Der Landtag wolle dahin wirken, daß Großherzogliche Regierung den Eingefessenen aus Ellenstedt einen Theil des Herrschaftlichen Dreiecksmoores zutheile und ihnen einen beträchtlichen Antheil der Kosten zur Ruhbarmachung des Moores nachlasse, auch für ihre Rechte ihnen Entschädigung verleihe“. Da die ganze Sache noch, wie er bereits erwähnt habe, in Verhandlung stehe und noch gar nicht entschieden sei, so liege kein Grund für den Landtag vor, darauf einzugehen und beantrage daher der Ausschuss:

Der Landtag gehe über diese Petition zur Tagesordnung.

Berichte. XIII. Landtag.

Das Wort wird nicht begehrt, die Berathung geschlossen und der Antrag angenommen.

Berichterstatter Bödeker: Es folge sodann eine Petition des Schulachtsausschusses zu Teringhade wegen Declaration des Art. 3 §. 2 des Gesetzes vom 22. April 1858, betreffend einige Bestimmungen über die Tragung der Lasten der evangelischen und katholischen Schulachten. Es sei nach Inhalt der Petition vom Oberschulcollegium unter Bestätigung der Staatsregierung erkannt worden, daß die Außengroden zu den Schullasten nicht beizutragen hätten. Dies sei nach Ansicht der Petenten unrichtig, nach Ansicht des Ausschusses aber durchaus richtig. Denn nach Art. 3 §. 2 des Gesetzes vom 22. April 1858 könnten die in den Art. 127 und 128 der Gemeindeordnung angeführten Grundstücke nicht herangezogen werden; im Art. 128 der Gemeindeordnung seien aber auch die Außengroden aufgeführt. Es habe sich jedoch bei einem Theile des Ausschusses das Bedenken erhoben, ob dies vom Gesetze wohl gewollt sei und diese Bestimmung nicht zu weit gehe, indem dieser Theil der Ansicht sei, daß die Außengroden wohl zu den Schullasten beitragen könnten. Der andere Theil des Ausschusses habe nicht diese Ansicht, habe sich jedoch dem Antrage angeschlossen, der dahin gehe:

Der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung übergeben mit dem Ersuchen, die Frage einer Prüfung zu unterziehen, ob das Gesetz, indem es alle Außengroden von den hier fraglichen Schullasten befreit, nicht zu weit gehe.

Der Antrag wird wie zu der vorigen Petition angenommen.

Berichterstatter Bödeker: Die fünfte Petition sei eine Vorstellung des früheren Lehrers Benedict, betreffend Beschwerde wegen Auslegung verschiedener Bestimmungen des Schulgesetzes. Dieser Benedict, der sich bereits schon einmal mit einer längeren Beschwerde an diesen Landtag gewandt habe, stelle hier drei Beschwerdepunkte auf. Derselbe bitte zunächst um Wiedererstattung von Umzugskosten. Das katholische Oberschulcollegium zu Bechta, dessen Resolution dem Ausschusse durch den Herrn Reg.-Commissair mitgetheilt sei, habe entschieden, daß Umzugskosten nicht bewilligt werden könnten, da dieselben nach §. 2 der Verordnung vom 4. October 1855 nur denjenigen Lehrern beglücken, welche bereits angestellt seien und von einer Stelle auf eine andere versetzt würden. Dem Ausschusse sei es auch nicht zweifelhaft gewesen, daß, wenn auch die Worte nicht ganz deutlich seien, dies doch der Sinn des Gesetzes sei, wie auch bisher das Gesetz immer so ausgelegt sei. — Zweitens stelle der Benedict vor, daß der Schullehrer zu Bokelisch eine Zulage wegen der Marsch zu beziehen habe. Darauf habe das katholische Oberschulcollegium verfügt, daß von einer Zulage nach Art. 37 §. 2 des Schulgesetzes nicht die Rede sein könne, da die Schulacht Bokelisch, wenngleich in derselben einiger Marschboden sich befinden möge, nach dem bekannten Sprachgebrauche nicht zur Marsch gerechnet werden könne. Daß dies begründet sei, darüber habe der Ausschuss keinen Zweifel

gehabt. — Endlich stelle der Benedict vor, daß er für die Schulkinder von Bolelesch verschiedene Bücher und Schreibmaterialien angeschafft habe und verlange er die dafür gehaltenen Auslagen ersetzt. Hiezu sei vom Herrn Reg.-Commissaire bemerkt worden: Der Beschwerdeführer sei zur Anschaffung dieser Sachen gar nicht verpflichtet gewesen, noch habe derselbe vom Schulvorstande dazu Auftrag erhalten; wolle er Erstattung, so könne er diese nicht auf dem Wege der Verwaltung, sondern nur mittelst gerichtlicher Klage gegen die Eltern der Kinder erreichen. Der Ausschuss habe nach Ansicht der betreffenden Gesetzesstellen gefunden, daß auch hier die von der Staatsregierung ertheilte Resolution gerechtfertigt sei und beantrage daher:

Der Landtag gehe über diese Beschwerden zur Tagesordnung über.

Der Antrag wird wie oben angenommen.

Berichterstatter **Bödeker**: Endlich habe er noch zu berichten über den Hüßkruf des Husners August Lamm und seines Waters, des Altentheilers Hans Hinrich Lamm, Petenten wegen einunddreißigjährigen Frohnstreites gegen die hohe Staatsregierung. Die Eingabe sei von dem Advocaten Lindemann in Cutin verfaßt und trage die Warnung: non quis sed quid; es sei jedoch dem Ausschusse nicht zweifelhaft gewesen, daß dieselbe vom Landtage nicht zu berücksichtigen sei. Die Petition sei sehr weilläufig; sie enthalte eine ausführliche Geschichte der Frohnden im Fürstenthume Lübeck, schließe aber mit der speciellen Bitte:

„Der versammelte Landtag wolle das am 9. Juni von Lamm Vater und Sohn unmittelbar an die hohe Staatsregierung abgesandte und darauf gerichtete unterthänige Gesuch:

Se. Königl. Hoheit wollen geruhen, entweder als Kläger im Parteirechte, für den bezeichneten Frohnstreit und zum verwilligten Proceß, Versendung der Acten ad exteros zu bewilligen oder in höchster landesherrlicher Justizmacht erkennen, daß den Petenten, bei den vorliegenden Umständen und bei der langen Justizverzögerung die Recusation als wohlbegründet zu bewilligen, die noch unvollständigen Acten durch Einforderung der Einredeschriften in superappellatorio zu compleiren und nach deren Eingange die Acten zum Spruch Rechts an eine Juristenfacultät zu übersenden,

der hohen Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung empfehlen.“

Dieser Frohnstreit, welchen Lamm Vater und Sohn seit 31 Jahren mit Großherzoglicher Cammer in Beziehung auf Gutleistungen, zu welchen der Husner verpflichtet sei, führten, sei vor ca. 2—3 Jahren in erster Instanz entschieden und seit der Zeit beim Oberappellationsgericht. Der Petent nehme aus dieser nun schon verfloßenen Zeit seinen Grund für das Recusationsgesuch; er glaube, daß das Oberappellationsgericht nicht unbefangen sei und habe sich daher mit den obigen Bitten an den Großherzog gewandt. Der Aus-

schuß habe sich nicht veranlaßt gesehen, auf eine derselben einzugehen und beantrage daher:

Der Landtag gehe über diesen Hüßkruf zur Tagesordnung über.

Der Antrag wird wie oben angenommen.

Es folgt sodann auf der Tagesordnung der Bericht des Petitionsausschusses über eine Petition der Landgemeinde Cutin, vertreten durch ihren Gemeindevorsteher Hardt in Gotthendorf, betr. prätextirte Fuhrleistungen.

Berichterstatter ist der Abg. **Strackerjan III.**

Auf Verlesung des Berichtes wird verzichtet.

Der Antrag des Ausschusses:

Der Landtag beschließe, die Beschwerde der Großherzoglichen Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen,

wird wie zu den vorigen Petitionen angenommen.

Weiter steht auf der Tagesordnung der Antrag des Ausschusses zur Prüfung der Petitionen von Einwohnern der Stadt Oldenburg und Barel, betr. den Großh. Hessischen Antrag beim Bundestage wegen Auslegung des §. 1 des Bundesbeschlusses vom 13. Juli 1854 und betr. die Aufhebung dieses Bundesbeschlusses.

Berichterstatter **Strackerjan III.**: Es sei bei diesem Antrag der Versuch gemacht, die im Landtage bei dem vorigen Antrage hervorgetretenen Ansichten zu berücksichtigen. Zur Motivirung habe er dem Antrage weiter nichts hinzuzufügen, sondern könne sich lediglich auf die beigefügten Motive beziehen.

Der Antrag lautet:

Der Landtag,

in Erwägung,

1) daß nach dem Inhalte der Verordnung vom 19./24. Juli 1855, betreffend den Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 13. Juli 1854 über das Vereinswesen, sowie nach der Auslegung, welche diese Verordnung in der Anwendung von den Oldenburgischen Staatsbehörden gefunden hat, von der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsregierung nicht anders zu erwarten ist, als daß sie der angeblichen Tendenz des Großherzogl. Hessischen Antrages beim Bundestage entgegentreten werde.

2) daß er zu Großherzoglicher Staatsregierung das Vertrauen hegen darf, sie werde eine bundesgesetzliche Schmälerung desjenigen Maßes von Volksfreiheit, insbesondere hinsichtlich des Vereinsrechtes, welches den Oldenburgern durch das Staatsgrundgesetz gewährleistet ist, nach Kräften abzuwehren und, falls sie in dem Bundesbeschlusse vom 13. Juli 1854 bereits erfolgt sein sollte, wieder zu beseitigen suchen,

beschließe,

über die dem Landtage von Einwohnern der Städte Oldenburg und Barel übergebenen Bitten — be-



treffend den von der Großherzoglich Hessischen Regierung wegen Auslegung des §. 1 des Bundesbeschlusses vom 13. Juli 1854 beim Bundestage gestellten Antrag und die Aufhebung des gedachten Bundesbeschlusses — zur Tagesordnung überzugehen.

Das Wort wird nicht begehrt, die Berathung geschlossen und der Antrag angenommen.

Als letzter Gegenstand steht auf der Tagesordnung der Bericht des Finanzausschusses, betr. die schlüssige Feststellung der Voranschläge für 1861/63, sowie das dieserhalb an die Staatsregierung zu erlassende Schreiben und die zweite Lesung des Finanzgesetzes für 1861/63.

Der Berichterstatter Strackerjan II. verliest, resp. referirt an betreffender Stelle den Ausschussbericht und berichtigt mehrere Schreibfehler und Versehen mit dem Bemerkten, ein berichtigtes Exemplar des Berichtes sowie der Anlagen zu den Acten liefern zu wollen.

Der Landtag erklärt sich hiermit einverstanden.

Zum Antrag des Ausschusses wird das Wort nicht begehrt und derselbe nach vorgängigem Schlusse der Debatte in besonderer Abstimmung angenommen.

Zu den Anträgen 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 wird das Wort ebenfalls nicht begehrt, die Berathung überall geschlossen und werden die Anträge in gemeinsamer Abstimmung angenommen.

Schließlich wird der Antrag 10 nach Schluß der Berathung in besonderer Abstimmung angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft und sind alle an den Landtag gebrachten Gegenstände erledigt.

Der Präsident bemerkt, daß um 2 Uhr der Landtag geschlossen werden sollte und setzt die Sitzung eine Viertelstunde aus.

Um 2 Uhr, nachdem die Abgeordneten ihre Plätze wieder eingenommen haben, erscheint der Herr Ministerpräsident von Rössing in Begleitung des Herrn Ministerialraths von Grün.

Der Ministerpräsident von Rössing verliest hierauf folgende Anrede an die Versammlung:

„Meine Herren!

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mir den ehrenvollen Auftrag ertheilt, den gegenwärtig versammelten Landtag, nachdem derselbe seine Geschäfte beendet hat, in höchstem Namen zu schließen.

Seit dem 6. December v. J., an welchem Tage Seine Königliche Hoheit den Landtag des Großherzogthums einbe-

rufen hatten, sind mehr als 6 Monate verflossen. Noch nie ist einem Landtage eine so andauernde und mühevollere Thätigkeit zugemuthet worden. Aber mit um so größerer Befriedigung können Sie, meine Herren! auch auf das Resultat Ihrer Wirksamkeit hinblicken. Lassen Sie mich aus der großen Reihe der zur Erledigung gebrachten Gegenstände nur einige hervorheben. Unter Ihrer verfassungsmäßigen Mitwirkung ist auf 3 Jahre der Staatshaushalt befriedigend geordnet. Verkehrs- und Bildungsanstalten werden dadurch eine kräftige Förderung und Erweiterung erhalten. Durch eine umfassende Begegnung ist eine im Herzogthum oft fühlbar gewordene Lücke der Gesetzgebung ausgefüllt worden. Von dem auf der Grundlage der Gewerbefreiheit ruhenden Gewerbegeetze für das Herzogthum wird allseitig eine gedeihliche Entwicklung gehofft. In den Fürstenthümern ist das Justizwesen auf gleichen Grundlagen wie im Herzogthum geregelt und für das ganze Großherzogthum sind nach verschiedenen Richtungen umfassende, das Militairwesen betreffende Gesetze vereinbart worden.

Ein Rückblick auf die Verhandlungen selbst ergiebt, daß der Gegensätze und Kämpfe zwar manche auf dem gegenwärtigen Landtage hervorgetreten sind, sie sind aber einmal unzertrennlich vom constitutionellen Leben, und lassen Sie uns jetzt am Schlusse des Landtags über sie hinaus von allen Seiten die Ueberzeugung hinwegtragen, daß nur durch einträchtiges Zusammenwirken dem Lande Heil erwachsen kann. Seine Königliche Hoheit hoffen, daß Eintracht und Vertrauen zwischen Ihm und der Landesvertretung zum Segen des Landes fortan walten werde.

Indem ich Ihnen nun noch, meine Herren! den Dank Seiner Königlichen Hoheit zu bringen habe für den bereitwilligen Eifer, mit dem Sie, meistens fern vom häuslichen Heerde, den öffentlichen Geschäften sich unterzogen haben, erkläre ich im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs den gegenwärtig versammelten Landtag des Großherzogthums für geschlossen.“

Der Präsident schließt die Sitzung.

Abg. **Noell**: Er fordere die Versammlung auf, ehe sie auseinandergehe, einem Wunsche Ausdruck zu geben, der gewiß Allen ein recht inniger sei: Es lebe Se. Königl. Hoheit der Großherzog!

Die Versammlung erhebt sich von den Sitzen und stimmt in dieses Hoch dreimal ein.

Schluß der Sitzung: 2 Uhr 5 Minuten Nachmittags.

Der Berichterstatter:

von Buttell.

